

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Nidwalden : Schulsystem
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

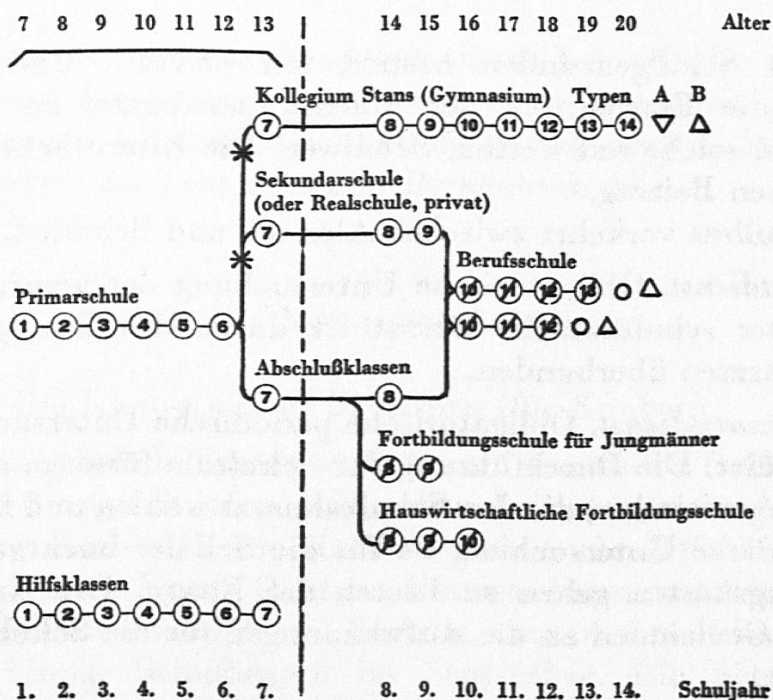
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON NIDWALDEN

Schulsystem



- ! Ende der obligatorischen Schulzeit
- Schuljahr
- ⊗ Nicht ganztägige Schule
- * Eintrittsexamen

- Diplom
- Δ Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
- ▽ Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 29. April 1956, mit Abänderungen vom 28. April 1963;

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Juli 1964;

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Nidwalden vom 22. März 1958;

Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Nidwalden vom 17. Juni 1960;

Reglement über den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule vom 22. März 1965;

Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst vom 23. Januar 1964;

Konkordatsbeschluß mit dem Lehrerseminar Rickenbach SZ, 1959;

Konkordatsbeschluß mit dem Zentralschweizerischen Technikum Luzern, 1958;

Konkordatsbeschluß mit der Kantonsschule Luzern, 1963;

Gesetz betreffend Unterstützung der Berufsausbildung für die schulentlassene Jugend vom 29. April 1951;

Gesetz über Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 25. April 1965;

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 29. Mai 1965.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind den Schulgemeinden unterstellt. Sie gelten als öffentliche Schulen und unterstehen dem Schulgesetz. Kindergärten bestehen in 6 Gemeinden. Eintrittsalter: 4 bis 5 Jahre.

2. Die Primarschule

Die *Schulpflicht* beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder im Herbst des Kalenderjahres, in welchem sie das 7. Altersjahr erfüllen.

Dauer der Schulpflicht: sieben Jahre obligatorisch; gut ausgebaute, fakultative 8. Klasse in allen größern Gemeinden. Die 7. und die 8., fakultative Klasse gelten als Abschlußklassen für Knaben und Mädchen, mit Handfertigkeitsunterricht.

Das Schuljahr umfaßt 42 Schulwochen und beginnt seit 1965 im Herbst.

In Stans wird eine kantonale *Sonderschule für nur manuell bildungsfähige* Kinder geführt. Dieser Schule ist eine *heilpädagogische Werkstätte* angeschlossen. In zwei Gemeinden sind *Hilfsschulen* eröffnet worden.

Das kantonale *Sprachheilambulatorium* unterrichtet in drei Gemeinden je einen Nachmittag pro Woche.

Der *Handarbeitsunterricht* ist für alle Mädchen von der 2. Primarklasse an obligatorisch. Die Mädchen der Abschlußklassen haben den *hauswirtschaftlichen Unterricht* zu besuchen.

3. Die Sekundarschule

In allen größeren Gemeinden des Kantons bestehen heute gut ausgebaute Sekundarschulen mit zwei bis drei Klassen für Knaben und Mädchen. Der Besuch der Sekundarschule ist freiwillig und unentgeltlich. Als Voraussetzung für die Aufnahme in die Sekundarschule gilt die bestandene Aufnahmeprüfung gemäß dem Reglement vom 22. März 1965.

Die Realschule für Töchter
Institut St. Klara, Stans (privat)

Dreiklassige Realschule für Töchter aus dem Kanton Nidwalden und Auswärtige.

Das gleiche Institut führt auch einen *Real-Vorkurs* als Vorbereitung für die Realschule und einen *Deutschkurs* für fremdsprachige Töchter aus der Süd- und Westschweiz als Vorbereitungskurs für die Realschule oder den Handelsvorkurs (siehe Ziffer 6).

4. Die berufsbegleitende Schule

Der Kanton Nidwalden führt eine eigene *Berufsschule*. Sie umfaßt 20 bis 25 Fachabteilungen. Die kaufmännischen Lehrlinge sowie die Lehrlinge verschiedener Spezialberufe besuchen die kaufmännische beziehungsweise die gewerbliche Berufsschule in Luzern. Der Bau eines Berufsschulhauses befindet sich in Planung.

5. Die Fortbildungsschulen

Fortbildungsschule für Jungmänner

Jungmänner, die nach der erfüllten obligatorischen Schulpflicht keine weiteren Schulen besuchen, haben im 16. und 17. Altersjahr

während der Wintermonate je 90 Stunden die Fortbildungsschule zu besuchen. Ein vom Kanton angestellter Fortbildungsschullehrer erteilt als Wanderlehrer den allgemeinen und den Fachunterricht.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Nach Schulgesetz können die Gemeinden für ihr Gebiet die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Bis dahin haben nur zwei Gemeinden von diesem Recht Gebrauch gemacht. Es besteht die Absicht, in nächster Zeit durch den Landrat als zuständige Instanz das Obligatorium für den ganzen Kanton einzuführen.

In allen größeren Gemeinden wird die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

Handelsschule für Töchter/Institut St.Klara, Stans (privat)

Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter, geleitet von den ehrwürdigen Schwestern des Frauenklosters St.Klara, Stans. Dreiklassige Handelsschule mit Vorkurs und eidgenössisch anerkanntem Diplomabschluß.

Das zentralschweizerische Technikum in Luzern

nimmt Nidwaldens Technikumsanwärter zur Ausbildung auf. Der Kanton bezahlt jährlich einen festen Beitrag an diese Lehranstalt (Konkordat).

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton Nidwalden führt kein eigenes Lehrerseminar. Seine Lehrer werden im Seminar Rickenbach SZ, mit dem er konkordatlich verbunden ist, ausgebildet.

Die Lehrerinnen genießen ihre Ausbildung in den Seminarien Menzingen, Ingenbohl und Baldegg.

8. Die Maturitätsschulen

Nidwalden steht mit dem Kanton Luzern hinsichtlich des Besuchs der *Kantonsschule Luzern* in einem Vertragsverhältnis. Gegen eine jährliche Entschädigung sind Nidwalder Schüler bezüglich der Auf-

nahme und des Schulgeldes den Kantonseinwohnern von Luzern gleichgestellt.

Die Schaffung eines kantonseigenen, dreiklassigen Progymnasiums ist geplant.

Kollegium St. Fidelis, Stans (privat, für Knaben)

Vom Bundesrat anerkannte Maturitätsschule des Kapuzinerordens. Sie umfaßt ein Gymnasium von sechs und ein Lyzeum von zwei Jahreskursen mit eidgenössischem Maturitätsabschluß nach Typen A und B. Eintritt nach vollendeter 6. Primarklasse in die 1. Gymnasialklasse mit Schulbeginn im Herbst. Aufnahmeprüfung. Internat für auswärtige Schüler, Externat für Schüler aus Stans und Umgebung.

9. Lehrmittel und Lehrmaterial

Lehrmittel und Lehrmaterial werden an die schulpflichtigen Kinder gratis abgegeben. Kanton und Gemeinden beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Der *schulärztliche Dienst* wird durch den von den Gemeinden bestimmten Schularzt betreut. Er führt die Schuluntersuchungen und notwendigen Impfungen durch. Der Kanton besitzt in Contra TI ein Kinderferienheim für gesundheitlich gefährdete Kinder.

Die *zahnärztliche Schüleruntersuchung* ist obligatorisch, die *Schulzahnpflege* kann von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten des Untersuches und der Behandlung.

Seit 1965 besteht ein *schulpsychologischer Dienst*. Aufgaben: Beratung, Tests, Entscheid über Versetzung in Förderklassen und Sonderschulen. Seit 1966 ist der Schulpsychologe vollamtlich verpflichtet.

Nachwuchsförderung. Die Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen beliefen sich im Jahre 1965 auf Fr. 52 385.—.